

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



5. Jahrgang

14. Oktober 1997

Nr. 39

Inhalt:

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Satzung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Oktober 1997

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit von Zweckverbänden vom 4. Dezember 1996 (GVBl Bbg. I S. 314) wird die gültige Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld bekanntgemacht. Der Zweckverband ist am 10. Dezember 1993 entstanden.

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Satzung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Die Gemeinden Gräfendorf, Herbersdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Illmersdorf, Niebendorf-Heinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Waltersdorf, Wiepersdorf bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl S. 685) einen Zweckverband.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Hohenseefeld.

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- die Versorgung des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser
- die schadlose Entsorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Wasser-, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die **Verbandsversammlung**
- b) der **Verbandsvorsteher**.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den **Vertretern der Verbandsmitglieder**. Jedes **Verbandsmitglied** entsendet in die **Verbandsversammlung** einen **Vertreter** für je angefangene 500 Einwohner.
- (2) Mehrere **Vertreter** eines **Verbandsmitgliedes** sind von ihm nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl** zu bestimmen. Jeder **Vertreter** hat eine **Stimme**.
- (3) Für jeden **Vertreter** ist ein **Stellvertreter** zu bestimmen.
- (4) Die **Vertreter** und ihre **Stellvertreter** werden für die Dauer der **Wahlperiode** der **Gemeindevertretungen** aus deren **Mitte** bestimmt. Sie bleiben bis zur **Bestimmung** ihrer **Nachfolger** in der neuen **Wahlperiode** im **Amt**. Sie verlieren ihr **Amt**, wenn ihre **Mitgliedschaft** in der **Gemeindevertretung** vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das **Verbandsmitglied** für die **Verbandsversammlung** bis zum Ende der **Wahlperiode** einen anderen **Vertreter** oder einen anderen **Stellvertreter**.
- (5) Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer **Mitte** einen **Vorsitzenden** (**Vorsitzender der Verbandsversammlung**) und einen **Stellvertreter des Vorsitzenden**.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die **Verbandsversammlung** überwacht die **Angelegenheiten des Verbandes** und hat insbesondere folgende **Angelegenheiten** zu beschließen.

- 1. **Wirtschaftsplan mit Stellenplan**,
- 2. **Festsetzung der Verbandsumlage**,
- 3. **Feststellung des Jahresabschlusses** (**Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung**),
- 4. **Jahresabschluß**,
- 5. **Erlaß, Änderungen und Aufhebung von Satzungen**,

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögenseinheiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 9 Beschlüßprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den hauptamtlichen Verbandsvorsteher beträgt acht Jahre, und die seines ehrenamtlichen Stellvertreters richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnisse übertragen worden sind.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind zu unterzeichnen vom Verbandsvorsteher (im Vertretungsfall von seinem Vertreter) und vom Vertreter des Verbandsvorstehers (soweit dieser anstelle des Verbandsvorstehers unterzeichnet, von einem weiteren Verwaltungsmitarbeiter) und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung (oder seinem Vertreter).

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
- (3) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (4) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- und Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 13

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Bei der Bemessung der Umlage soll die Zahl der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Einwohner und Betriebe oder Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Der Zweckverband übernimmt Zins und Tilgung der bereits aufgenommenen Kredite für das Abwasserprogramm.
- (5) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Ämter bekanntgemacht, denen die Verbandsmitglieder angehören.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden gemäß der Regelungen der Hauptsatzung der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Sind Pläne, zeichnerische Darstellungen u.ä. Unterlagen bekanntzumachen, sind diese im Büro des Zweckverbandes, Chausseestraße 12 in 14913 Hohenseefeld öffentlich auszulegen. Daneben können sie in der betreffenden Gemeinde ausgelegt werden. Hierbei ist bekanntzugeben, an welcher Stelle, zu welcher Zeit diese eingesehen werden können. Die Dauer der Auslegung beträgt jeweils einen Monat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in der Märkischen Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Sie können daneben gemäß Abs. 2 bekanntgemacht werden.

§ 15

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes (1) auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 11 Absatz (3) getroffen werden kann.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 16

Wegfall von Verbandsmitgliedern

Fallen Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluß mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes seine Aufgaben auf mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 17 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, soweit nicht hierfür in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Anlage zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld - Einvernehmenserklärung der Mitgliedsgemeinden des Verbandes -

Gemeinde Gräfendorf	26.10.1993	gez. Schütze Bürgermeisterin
Gemeinde Herbersdorf	26.10.1993	gez. Kelm Bürgermeister
Gemeinde Hohenseefeld	26.10.1993	Hönicke Bürgermeister
Gemeine Ihlow	26.10.1993	Schliebner Bürgermeisterin
Gemeinde Illmersdorf	26.10.1993	Schulze Bürgermeister
Gemeinde Niebendorf-Heinsdorf	26.10.1993	Queißer Bürgermeister
Gemeinde Nonnendorf	26.10.1993	Lemke Bürgermeisterin
Gemeinde Reinsdorf	26.10.1993	Niendorf Bürgermeister
Gemeinde Waltersdorf	26.10.1993	Thiele Bürgermeisterin
Gemeinde Wiepersdorf	26.10.1993	Fabisch Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming vom 30. September 1997

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit von Zweckverbänden vom 4. Dezember 1996 (GVBl Bbg. I S. 314) wird die gültige Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow bekanntgemacht. Der Zweckverband ist am 23. Juli 1992 entstanden.

Giesecke
Landrat

SATZUNG
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Seite 685) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
"Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow".
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Blankenfelde.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung wenigstens einen Vertreter.
- (2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, daß von jedem Mitglied je angefangene 2 000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. Mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bestimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter. Vertreter eines Verbandsmitgliedes können auch Dienstkräfte des Mitgliedes sein.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage,

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögense-teilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12, 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9

Beschlußprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die
Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und
Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese
Befugnis übertragen worden ist.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der
Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder
einem von der Bezirksversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten
oder Mitglied der Bezirksversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht
den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur
Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der
Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und
Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen,
wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner
Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied
den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder
Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des
Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 13

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die Bemessung der Umlage erfolgt nach dem Maßstab, der auch bei der Bemessung der Amtsumlage des Amtes Blankenfelde-Mahlow angewandt wird.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in der Märkischen Allgemeinen Zeitung - Ausgabe Zossen - sowie darüber hinaus in den Gemeinden der Verbandsmitglieder ortsüblich und durch Aushang am Dienstgebäude des Zweckverbandes bekanntgemacht. Es ist auch die Ersatzbekanntmachung zulässig, unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung. Ort der Auslegung ist das Dienstgebäude des Verbandes. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden durch Aushang am Dienstgebäude des Zweckverbandes bekanntgemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 2 bekanntgemacht.

§ 15

Der Zweckverband kann sich mit einem bestehenden größeren Zweckverband zusammenschließen oder diesem beitreten.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 16

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der für den letzten Stichtag vor der Auflösung festgestellten Einwohnergleichwerte.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 11 Abs. 3 getroffen worden ist.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blankenfelde, den 15. Juli 1992

gez. Berger

.....

Gemeinde Blankenfelde

Bürgermeister: Berger

gez. Kurfürst

.....

Gemeinde Diedersdorf

Bürgermeister: Kurfürst

gez. Krüger

.....

Gemeinde Jühnsdorf

Bürgermeister: Krüger

gez. la Haine

.....

Gemeinde Mahlow

Bürgermeister: la Haine